

Aktuelle Information

In dem Klageverfahren zur Herausgebervergütung und zum Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT ist beim Landgericht München I ein Urteil in erster Instanz ergangen.

München, 11. Oktober 2021

Das Landgericht München I hat am 4. Oktober 2021 in dem Klageverfahren eines wissenschaftlichen Autors gegen die VG WORT ein Urteil verkündet, in dem der Klage ganz überwiegend stattgegeben wurde. Das Urteil betrifft eine Reihe von wichtigen Fragen in Zusammenhang mit der kollektiven Rechtswahrnehmung.

Dabei geht es u.a. darum, nach welchem Verfahren Änderungen des Wahrnehmungsvertrages umgesetzt werden können. Die VG WORT hat in ihrem Wahrnehmungsvertrag bisher eine Regelung vorgesehen, die auch von vielen anderen Verwertungsgesellschaften verwendet wird. Danach sind Änderungen dem Vertragspartner schriftlich mitzuteilen und dieser hat die Möglichkeit, binnen 6 Wochen den Änderungen zu widersprechen. Die Regelung gilt auch für Änderungen des Umfangs der von der VG WORT wahrgenommenen Rechte und Ansprüche. Das Landgericht geht jedoch davon aus, dass die Zustimmung der Berechtigten bei Änderungen des Wahrnehmungsumfangs nicht fingiert werden kann, sondern einer Erklärung in Textform bedarf.

Inhaltlich richtet sich die Klage vor allem gegen Vergütungszahlungen an Urheber von Sammelwerken (Herausgeber) und gegen Förderungen durch den Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT. Das Gericht hielt die im Verteilungsplan vorgesehenen pauschalierenden Ausschüttungsvoraussetzungen im Ergebnis für nicht zulässig. Ebenfalls nicht für zulässig hielt es das Gericht, dass der Förderungsfonds Wissenschaft u.a. Druckkostenzuschüsse für herausragende wissenschaftliche Werke vergibt. Im Urteil wird darauf verwiesen, dass nicht hinreichend sichergestellt sei, dass die Förderung unmittelbar Ausschüttungsberechtigten der VG WORT zukommt.

Sowohl die Herausgebervergütung als auch die Förderungen durch den Förderungsfonds Wissenschaft sind seit Jahrzehnten Bestandteil der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die VG WORT. Auch die Aufsichtsbehörde der VG WORT, das Deutsche Patent- und Markenamt, hat im Vorfeld des Klageverfahrens wesentliche streitgegenständliche Punkte anders beurteilt, als es das Landgericht München I jetzt entschieden hat. Die durch das Urteil aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen wird die VG WORT – auch mit Blick auf ein mögliches Berufungsverfahren - jetzt sorgfältig prüfen.

VG WORT

Ob die seit geraumer Zeit bei der VG WORT zurückgestellten Ausschüttungen an Urheber als Herausgeber von Sammelwerken wieder aufgenommen werden können, ist derzeit völlig offen. Gleiches gilt es für die Fördermaßnahmen des Förderungsfonds Wissenschaft.

Die Verwertungsgesellschaft WORT verwaltet treuhänderisch urheberrechtliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche für rund 300.000 Autorinnen und Autoren und über 9.000 Verlage in Deutschland.
www.vgwort.de